TSV Weilimdorf 1948 e.V. Aufnahmeantrag

Klubhaus und Sportanlagen: Giebelstrasse 66, 70499 Stuttgart (Giebel), Telefon: 0711 - 86 30 00 (AB)
Internet: www.tsv-weilimdorf.de - e-mail: info@tsv-weilimdorf.de

Ich / wir beantragen die Aufnahme in folgende Abteilunge(n):

Frau ☐ Herr ☐

Name | **Vorname** | **Geb.Dat.(TT.MM.JJJJ)**

freiwillige Angabe: Beruf:

Abteilung: **Mannschaft/Gruppe**

Adresse

PLZ | **Ort** | **Straße** | **Telefonnummer**

Mit der E-Mail Adresse geht alles schneller! **Mobil**

Weitere Personen

Frau ☐ Herr ☐
Name | Vorname | Geb.Dat.

Abteilung: Mannschaft/Gruppe

Frau ☐ Herr ☐
Name | Vorname | Geb.Dat.

Abteilung: Mannschaft/Gruppe

Folgendes Familienmitglied ist bereits beim TSV Weilimdorf gemeldet:

Frau ☐ Herr ☐
Name | Vorname | Geb.Dat.

Name / Vorname des gesetzlichen Vertreters (bei Jugendlichen)**:**

Frau ☐ Herr ☐
Name | Vorname

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Daten per EDV gespeichert werden. (Die Daten unterliegen dem Datenschutz - siehe Homepage www.tsv-weilimdorf.de - Impressum und Datenschutz).

Ort, Datum **Unterschrift (bei Jugendlichen bitte gesetzlicher Vertreter)**

Einzugsermächtigung

Ich ermächtigte hiermit obigen Verein, stets widerruflich, dass die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit *per SEPA-Lastschrift* von meinem Konto abgebucht werden.

Kontoinhaber (Name, Vorname) | Bankinstitut

IBAN

☐ **Bezahlung über FamilienCard** - **Angebotsnummer: 20211** (Bearbeitungsgebühr: 5,00 Euro)

Datum **Unterschrift Kontoinhaber**

Ort,

Bankeinzug: jährlich

Diese Spalte nicht beschriften.
MITGLNR. / FAMNR
MITGLNR / FAMNR
MITGLNR / FAMNR
MITGLNR / FAMNR
BEITRGR
Neu-Beitrag
evtl. Änderung bei:
Aufnahmegebühren
Abteilungsbeiträge
Zahlbetrag - total
Eintrittsdatum
Eingabe in EDV

Auszug aus der Satzung des TSV Weilimdorf - Tabelle der Mitglieds-und Abteilungsbeiträge - siehe nächste Seite -

A u s z u g aus der Vereinssatzung des TSV Weilimdorf, beschlossen am 27.3.2015

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
   - 1.1 Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
   - 1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
   - 1.3 Ehrenmitglieder
   - 1.4 passive Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmean trag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Be gründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungs frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Strei chung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
   Ausschließungsgründe sind insbesondere
   · Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
   · Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Erläuterungen zu 4:
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten darüber zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
   Zu zahlen sind:
   - a) bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr; FamilienCard Besitzer, die darüber abrechnen wollen, erhalten eine Rechnung und zahlen eine Bearbeitungsgebühr.
   - b) einen Jahresbeitrag, bei Rechnungsstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
   - c) ein Abteilungsbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen ei nes Jahresbeitrages besteht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder wer den mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein inf ormiert.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
6. Die Abteilungen des Vereins sind ermächtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.
7. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
   Alle Beiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr, der Abteilungsbeitrag sowie der anteilige Jahresbeitrag (1/4 für jedes Quartal der Mitgliedschaft) fällig.
8. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsor gane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausge nommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
   - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
   - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
   - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge in Euro - TSV Weilimdorf - ab 1.1.2026

Gr	Einteilung	**Hauptverein** jährlich **Lastschrift**	**Hauptverein** jährlich **Rechnung**	Abteilungs-beitrag **Fußball**	Abteilungs-beitrag **Handball**	Abteilungs-beitrag **Turnen**	Abteilungs-beitrag **Volleyball**	Abteilungs-beitrag **Karate**	Abteilungs-beitrag **Tischtenni**s
1	Vollmitglied (18 Jahre bis 60 Jahre)	125,00 € = 10,42 € / Monat	130,00 €	74,00 €	20,00 €	12,00 € pro Person in allen Gruppen	15,00 €	25,00 € pro Person	18,00 € pro Person
2	Seniorinnen / Senioren über 60 Jahre	75,00 € = 6,25 € / Monat	76,00 €	44,00 €	20,00 €		15,00 €		
3 22	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Azubi und Studenten, Schwerbehin-derte >50% mit Nachweis	75,00 € = 6,25 € / Monat 60,00 € = 5,00 € /Monat	80,00 €	54,00 €	6,00 €		12,00 €		
4	Ehepaare, Familien, ein Elternteil mit 2 oder mehr Kindern	180,00 € = 15,00 € / Monat	185,00 €	54,00 € pro Jugendlichen + 74,00 € pro Erwachsenen	20,00 €		20,00 €		
5	Ein Elternteil mit einem Kind	150,00 € = 12,50 € / Monat	155,00 €	54,00 € pro Jugendlichen + 74,00 € pro Erwachsenen	20,00 €		15,00 €		
6	Zwei und mehr Kinder	135,00 € = 11,25 € / Monat	140,00 €	54,00 € pro Jugendlichen	6,00 €		15,00 €		
20	Passive Mitglieder	60,00 € = 5,00 € / Monat	65,00 €	44,00 €	20,00 €		5,00 €		